

Anlagenkonvolut
zum Wortprotokoll der 45. Sitzung
des Sportausschusses
am 13. Dezember 2023



Sabine Poschmann, MdB
Sportpolitische Sprecherin
der SPD-Bundestagsfraktion



Stephan Mayer, MdB
Sportpolitischer Sprecher
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion



Philip Krämer, MdB
Obmann der Bundestagsfraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Sportausschuss



Philipp Hartewig, MdB
Sportpolitischer Sprecher
der FDP-Bundestagsfraktion

Deutscher Bundestag
Sportausschuss

Ausschussdrucksache
20(5)259

Gemeinsame Erklärung der Mitglieder des Sportausschusses von SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Antisemitismus im Sport entschlossen bekämpfen

Die Mitglieder des Sportausschusses des Deutschen Bundestages von SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verurteilen den terroristischen Angriff der Hamas auf den jüdischen Staat Israel vom 7. Oktober 2023 auf das Schärfste. Seit diesem Tag gibt es eine deutliche Zunahme antisemitischer Straftaten und Vorfälle in Deutschland, die von Beschimpfungen und Markierungen von Wohnungen mit Davidssternen über Angriffe auf Synagogen bis hin zu körperlicher Gewalt und Morddrohungen reichen. Auch der Sport ist betroffen. Es ist erschütternd, dass jüdische Sportlerinnen und Sportler aus Angst, als Jüdinnen und Juden erkannt zu werden, auf das Tragen religiöser Symbole verzichten. Es ist absolut inakzeptabel, dass jüdische Sportvereine aus Sicherheitsgründen zeitweise ihren Spielbetrieb einstellen mussten. Vor diesem Hintergrund erkennen die Mitglieder des Sportausschusses von SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die dringende Notwendigkeit, noch entschiedener als bisher gegen alle Formen von Antisemitismus im Sport vorzugehen. Die jüdische Gemeinschaft braucht unsere Solidarität. Und diese Solidarität braucht es nicht nur in dieser akuten Phase der antisemitischen Eskalation, sondern langfristig und nachhaltig. Der Sport muss ein Ort der Fairness, Toleranz und des respektvollen Miteinanders sein. Antisemitismus jedoch zerstört diese Prinzipien und bedroht die grundlegenden Werte, die der Sport fördern möchte. Wir stehen solidarisch an der Seite der jüdischen Gemeinschaft und aller jüdischen Sportlerinnen und Sportlern. Im Einklang mit der unverzichtbaren Aufklärungsarbeit und den Forderungen von Makkabi Deutschland e.V., dem Verband der jüdischen Turn- und Sportvereine, bekräftigen wir die Forderung nach folgenden Maßnahmen:

1. Gewährleistung der Sicherheit der Sportlerinnen und Sportler

Der Sport darf der Gewalt niemals weichen. Darum halten wir es für unerlässlich, dass die sportlichen Wettkämpfe und Spiele von Makkabi Deutschland in Sicherheit durchgeführt werden können. Polizei und Sicherheitsbehörden haben dies zu gewährleisten und so den gewaltbereiten Antisemitismus in die Schranken zu weisen.

2. Nutzung der gesellschaftlichen Kraft des Sports

Wir setzen uns dafür ein, die positiven Botschaften des Sports zu stärken. Sport schafft, was kein anderer Bereich schafft: Sport vermittelt fundamentale Werte wie Respekt und Toleranz, die für den Umgang miteinander soziale und integrative Kraft entfalten.

3. Sensibilisierung und Präventionsarbeit

Wir unterstützen die Forderung nach einer verstärkten Sensibilisierung und Aufklärung über Antisemitismus im Sport auf allen Ebenen, angefangen an der Basis des Breiten-sports bis hin zu den Strukturen des Spitzensports. Sensibilisierung für Antisemitismus bedeutet auch, diesen nicht nur zu erkennen, sondern auch mit Motivation und Cou-rage jeglichen Grenzüberschreitungen entschieden entgegenzutreten. Dies beinhaltet Schulungen für Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, sowie die In-tegration entsprechender Themen in den Ausbildungsplänen der Sportverbände. Nur wenn verstanden wird, welche Formen Antisemitismus in der eigenen Umgebung und im eigenen Vereinsumfeld annehmen kann, besteht die Möglichkeit, entschlossen und wirksam dagegen vorzugehen.

4. Meldung und Ahndung

Wir sind besorgt über die hohe Dunkelziffer antisemitischer Vorfälle im Sport. Der neue Meldebutton für Antisemitismus soll bei der niedrighschwellig und flächendeckenden Erfassung antisemitischer Vorfälle im Sport helfen. Wir rufen alle Sportvereine auf, den Meldebutton auf ihren Webseiten zu implementieren. Die dahinterstehende Melde-stelle des Bundesverbands der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) ist dabei weiter unabdingbar. Darüber hinaus bedarf es im Anschluss eines entschiedenen und unnachgiebigen Vorgehens in der Aufarbeitung der antisemiti-schen Vorfälle. Im Verbund mit einer Null-Toleranz-Einstellung ist eine resolute Ahn-dung von Verbandsseite von Nöten. Des Weiteren unterstützen wir die Ausweitung der Forschung zum Themenkomplex „Antisemitismus im Sport“ – nur diese ermöglicht eine evidenzbasierte Entwicklung von Präventions- und Interventionsstrategien.

5. Transparenz und Berichterstattung

Eine transparente Berichterstattung sowie einheitliches Vorgehen der Verbände im Kampf gegen Antisemitismus im Sport sind notwendig. Wir fordern die Sportverbände daher auf, antisemitischen Vorfällen im Sport noch stärker als bislang nachzugehen und diese offenzulegen. Dies würde eine effektive Überwachung und Bewertung der Fortschritte bei der Bekämpfung von Antisemitismus im Sport ermöglichen. Darüber hinaus würde die ausdrückliche Erwähnung von Ahndungen antisemitischer Vorfälle in den Verhaltenskodizes der Vereine und Verbände, wie es bei einigen erfreulicher-weise bereits der Fall ist, ein positives Signal an alle jüdischen Sportlerinnen und Sportler aussenden.

6. Intensivierte Aufklärungsarbeit von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern so-wie Sportgerichten

Wiederholende und umfassende Aufklärungsangebote müssen sowohl für Schieds-richterinnen und Schiedsrichter als auch Sportgerichte angeboten werden, um antise-mitische Vorfälle konsequent und zuverlässig als solche erkennen zu können. Umfas-sende Schulungen sind ein essenzieller Baustein in der Bekämpfung und Eindäm-mung dieses gesamtgesellschaftlichen Problems. Dabei sollten insbesondere jüdische Athletinnen und Athleten eingebunden werden, um eine realistische Perspektive auf das Thema Antisemitismus zu ermöglichen.

7. Stärkung von Makkabi Deutschland

Wir unterstützen Makkabi Deutschland bei seiner Aufgabe, jüdische Athletinnen und Athleten zu fördern und zu schützen sowie weiter ein Verein für Menschen aller Glaubensrichtungen und Religionen zu sein. Durch gezielte Fördermaßnahmen, finanzielle Unterstützung und die Stärkung der Zusammenarbeit mit anderen Sportverbänden soll Makkabi Deutschland in die Lage versetzt werden, noch effektiver gegen Antisemitismus im Sport vorzugehen. Dies ist auch ein genereller Beitrag zur Förderung des jüdischen Lebens in Deutschland.

8. Internationale Zusammenarbeit

Wir plädieren für eine verstärkte internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen Antisemitismus im Sport. Durch den Austausch bewährter Praktiken, die Entwicklung gemeinsamer Richtlinien und die Schaffung internationaler Foren zur Diskussion dieser Thematik, kann ein umfassender Ansatz gewährleistet werden. Dabei liegt der Fokus sowohl auf sportpolitischer Entwicklungszusammenarbeit als auch auf der Weiterentwicklung eines internationalen Austauschprogrammes.

Kontaktperson: Jérôme Buske
Referent für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit



Deutscher Bundestag
Sportausschuss

Ausschussdrucksache
20(5)257

Statement von MAKKABI Deutschland anlässlich der 45. Sportausschuss- Sitzung des Deutschen Bundestags am 13.12.2023:

Die integrative Kraft des Sports zur Förderung der demokratischen Werteordnung nutzen.

Der 7. Oktober 2023 hat alles verändert. Während des grausamen Terrorangriffs der Hamas auf Israel wurden mehr als 1200 Menschen ermordet. MAKKABI Deutschland verurteilt die Taten der Hamas auf das Schärfste. Seit dem 07. Oktober 2023 ist nichts mehr, wie es war. Dies gilt nicht nur für Jüdinnen und Juden, sondern für alle, die dem demokratischen Wertesystem anhängen. Der Hamas-Angriff auf Israel und das Supernova-Festival stellte den größten Pogrom auf Jüdinnen und Juden nach der Schoa dar.

Unsere Solidarität gilt dem israelischen Volk und dem Staat Israel sowie den Jüdinnen und Juden in Deutschland und weltweit. Auch gilt unsere Solidarität den über 130 Geiseln und ihren Angehörigen, die immer noch in der Gefangenschaft der Hamas sind.

Wir richten den Fokus auch auf Deutschland und das jüdische Leben in unserem Land. Seit zwei Monaten erleben wir eine seit 1945 nie dagewesene Eskalation des Antisemitismus: Jüdinnen und Juden fühlen sich in Deutschland nicht sicher. Jüdische Eltern haben Angst, ihre Kinder in die Schulen und Sportvereine zu schicken. Davidsterne werden an Hauswände von Jüdinnen und Juden geschmiert.

Seit dem Hamas-Angriff auf Israel vervierfachten sich die antisemitischen Vorfälle in Deutschland. In einer Pressemitteilung der Recherche und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) vom 28. November heißt es:

„Im Zeitraum vom 7. Oktober bis 9. November dokumentiert der Bundesverband RIAS 994 antisemitische Vorfälle mit Bezug zu den Massakern der Hamas. Das sind 29 Vorfälle am Tag und somit ein Anstieg von 320 % zum Jahresdurchschnitt von 7 Vorfällen am Tag im Jahr 2022. RIAS-Meldestellen berichten von einem anhaltend hohen Meldeaufkommen.“ (Recherche und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) (2023, 28. November). Enormer Anstieg antisemitischer Vorfälle seit dem 7. Oktober. Pressemitteilung. Online verfügbar unter: <https://www.report-antisemitism.de/bundesverband-rias/>. Abgerufen am 06. Dezember 2023.)

Kontaktperson: Jérôme Buske
Referent für Presse-und
Öffentlichkeitsarbeit



Ein ähnliches Bild ergab sich bereits vor dem 07. Oktober 2023 im Sportbereich:

Die Studie „Zwischen Akzeptanz und Anfeindung“ unseres Präventionsprogrammes „Zusammen1“ aus dem Jahr 2021 kommt zu folgendem Schluss: „Mitglieder jüdischer Sportvereine in Deutschland sehen sich regelmäßig mit Antisemitismus konfrontiert! Dieser kann sich in offen-aggressiven oder subtilen Erscheinungsformen äußern und hat Auswirkungen auf die Betroffenen.“ So waren 39 % der 309 befragten MAKKABI-Mitglieder schon mindestens einmal persönlich und im direkten Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft von einem antisemitischen Vorfall betroffen. Es zeigt sich ferner, dass insbesondere im Fußball Gelegenheitsstrukturen für antisemitische Diskriminierungen zu bestehen scheinen. 68 % der befragten Mitglieder aus den Fußballabteilungen erlebten mindestens einmal einen gegen sie gerichteten Vorfall, 55 % sogar mehrfach. (Vgl. Müller, Lasse. (2021). Zwischen Akzeptanz und Anfeindung: Antisemitismuserfahrungen jüdischer Sportvereine in Deutschland. Frankfurt am Main.)

Jüdische Sportvereine müssen zeitweise den Spielbetrieb aussetzen, weil ihre Sicherheit nicht gewährleistet ist. Dem auftretenden Antisemitismus muss unmissverständlich widersprochen werden und wir und alle demokratischen Parteien müssen ihn vereint und mit aller Kraft bekämpfen. Überall, ob auf der Straße, am Stammtisch, im Netz oder auf unseren Sportplätzen.

Die jüdische Gemeinschaft braucht unsere Solidarität. Und diese Solidarität braucht es nicht nur in dieser akuten Phase der antisemitischen Eskalation, sondern langfristig und nachhaltig.

Am 30. Oktober 2023 wurde der neue Meldebutton für antisemitische Vorfälle im Sport vorgestellt, eine Kooperation des Präventionsprojekts Zusammen1 von MAKKABI Deutschland, der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) und dem Zentralrat der Juden in Deutschland. Dieser Schritt ist von großer Bedeutung für die Schaffung eines sicheren Umfeldes sowie die Aufarbeitung und Prävention antisemitischer Vorfälle im Sport.

Der Deutsche Bundestag und alle seine Gremien, die demokratischen Parteien und Politikerinnen und Politiker: Wir alle tragen die Verantwortung dafür, dass Jüdinnen und Juden hierzulande sicher leben und Sport treiben können. Verantwortung zeigen heißt, insbesondere jetzt für die Gefahren des Antisemitismus besonders sensibel zu sein und sich diesen konsequent entgegenzustellen. Wegschauen oder Relativieren sind keine Optionen.

Der Sport verbindet Menschen und eignet sich wie kaum ein anderer gesellschaftlicher Bereich als Wertevermittler und Brückenbauer. Seine integrative Kraft und Vorbildfunktion sind unbestritten. MAKKABI Deutschland ist ein Leuchtturmprojekt: Wir leben Demokratieerziehung. Hier treiben über 6500 Mitglieder in 40 Ortsvereinen - unabhängig von ihrer Religion oder Herkunft Gemeinsam Sport. Der Sportbereich ist ein Brennglas der Gesellschaft. Im Bereich des Sports können wir proaktiv und präventiv gegen Antisemitismus und Hass vorgehen. Es ist wichtig, von einer ausschließlich

Kontaktperson: Jérôme Buske
Referent für Presse-und
Öffentlichkeitsarbeit



reagierenden Politik wegzukommen und stattdessen die Demokratieförderung weiter auszubauen, insbesondere im Kampf gegen jeden Antisemitismus, Hass und Hetze.

Lasst uns alle aufstehen gegen antisemitische Äußerungen. Lasst uns dafür sorgen, dass sich Jüdinnen und Juden bei uns sicher fühlen und wir weiterhin miteinander Sport treiben können. Lasst uns solidarisch an der Seite Israels und der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland und weltweit stehen.

MAKKABI Deutschland stellt klar: „Nie wieder!“ ist jetzt.

Mehr Informationen zu unserem Präventionsprojekt “Zusammen1”: www.zusammen1.de

Mehr Informationen zur MAKKABI Deutschland: www.makkabi.de

Mehr Informationen zum Meldebutton bei antisemitischen Vorfällen im Sport:
<https://zusammen1.de/vorfall-melden/>

Berlin, den 13.12.2023

Deutscher Bundestag

Sportausschuss

Ausschussdrucksache

20(5)256



**UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES**

Universität des Saarlandes | Postfach 15 11 50 | 66041 Saarbrücken

An die Mitglieder
des Sportausschusses des Deutschen Bundestages

Datum 04.12.23
Betreff Stellungnahme zum Thema Antisemitismus im Sport

**Fakultät für Empirische Humanwissen-
schaften und Wirtschaftswissenschaft**
Fachrichtung Sportwissenschaft

PD Dr. Jan Haut
Vertr. Prof. für Sportökonomie und
Sportsoziologie

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses am 13.12.2023 sende ich
Ihnen anbei meine schriftliche Stellungnahme zum Thema Antisemitismus im
Sport.

Campus Geb. B8.1 | 66123 Saarbrücken

T: +49 (0) 681 302 4170

Mit freundlichen Grüßen



j.haut@uni-saarland.de
<https://www.uni-saarland.de/fachrichtung/sportwissenschaft/arbeitsbereiche-forschung/sportoekonomie-und-sportsoziologie.html>

Jan Haut

Stellungnahme zum Thema „Antisemitismus im Sport“

Innerhalb der deutschen Sport- und Sozialwissenschaften wurde das Thema „Antisemitismus im Sport“ lange Zeit fast ausschließlich aus historischer Perspektive adressiert, d.h. insbesondere durch Befassung mit der Zeit des Nationalsozialismus. Neben akademischen Werken zur Ausgrenzung und Selbstbehauptung jüdischer Sportlerinnen und Sportler (u.a. Wahlig 2015, vgl. Müller & Haut 2021) erscheinen diesbzgl. auch diverse, material- und kenntnisreiche Arbeiten aus dem Umfeld von Fußballclubs bemerkenswert, die sich um eine Aufarbeitung des Antisemitismus in der Vergangenheit ihrer Vereine bemühen (z.B. Thoma 2007). Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit *aktuellen* Erscheinungsformen von Antisemitismus im Sport erfolgt hingegen erst seit wenigen Jahren, weshalb die entsprechende Forschung noch recht überschaubar ist. Einem kurzen Überblick über deren Stand seien einige allgemeine Hinweise vorangestellt:

Dem Unabhängigen Expertenkreis Antisemitismus (2018, S. 24) zufolge ist der Begriff eine „Sammelbezeichnung für alle Einstellungen und Verhaltensweisen (...), die den als Jüdinnen und Juden wahrgenommenen Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen aufgrund dieser Zugehörigkeit negative Eigenschaften unterstellen.“ Diese können sich also auch gegen nicht-jüdische Personen richten (z.B. in der Beschimpfung „Du Jude“ oder bei Angriffen auf nicht-jüdische Makkabi-Mitglieder) und verschiedene Ausdrucks- und Begründungsformen aufweisen. Zur Deskription verschiedener Erscheinungsformen orientiert sich die sportbezogene Forschung zumeist an der in sozialwissenschaftlichen Studien (vgl. Zick & Küpper 2021) oder der Arbeit von Meldestellen (Recherche- und Informationsdienste Antisemitismus, <https://report-antisemitism.de>) gängigen Einteilung in modernen (Verschwörungsmythen, Unterstellung besonderen jüdischen Einflusses), sekundären (Relativierung der Shoa, Vorwurf ihrer Instrumentalisierung) und israelbezogenen Antisemitismus (Begründung der Judenfeindschaft mit der Politik des Staates Israel, Absprechen dessen Existenzrechts). Aufgrund dieser spezifischen Erscheinungsformen des Antisemitismus wird eine Abgrenzung gegenüber Rassismus

vorgenommen, der nicht die gleichen historisch-politischen Entwicklungen zur Voraussetzung hat und zudem i.d.R. die betreffenden Gruppen als minderwertig (und nicht als einflussreich und mächtig) darstellt. Gleichwohl bestehen Schnittmengen zwischen beiden Einstellungsmustern im Sinne der Konstruktion von Gruppen als nicht zur (Mehrheits-)Gesellschaft gehörende Andere (Othering; bzgl. Sport vgl. Nobis & El-Kayed 2023) und ihrer Abwertung (Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit; bzgl. Sport vgl. Delto 2018).

Einstellungsmuster von Sportvereinsmitgliedern

Mit den Mitte-Studien ab 2020/21 (Zick & Küpper 2021) liegen erstmals bevölkerungsrepräsentative Daten vor, die Aufschluss über u.a. antisemitische Einstellungsmuster in Abhängigkeit von der Sportvereinsmitgliedschaft geben. Entsprechende Auswertungen von Delto & Zick (2021, 2023) zeigen bei allgemeiner Betrachtung allenfalls geringe Unterschiede zwischen Sportvereinsmitgliedern und Nicht-Mitgliedern. Die Zustimmungswerte für Aussagen zum klassischen Antisemitismus liegen unter 5% (teilweise Zustimmung 15%), für sekundären Antisemitismus bei 12,6% (teilweise Zustimmung 14%) der Befragten. Bei differenzierterer Betrachtung wirkt sich die Sportvereinsmitgliedschaft offenbar geschlechtsspezifisch aus: Bei Männern ist der Antisemitismus unter Sportvereinsmitgliedern etwas ausgeprägter als bei Nicht-Mitgliedern, bei Frauen mit Sportvereinsmitgliedschaft hingegen niedriger als bei denen ohne. Daten aus einer älteren Befragung von Sportvereinsmitgliedern in Brandenburg und Sachsen-Anhalt (vgl. Delto 2018) legen zudem nahe, dass antisemitische Einstellungen zumindest in bestimmten Erscheinungsformen bei Fußballvereinsmitgliedern stärker ausgeprägt sind als bei Vereinsmitgliedern anderer Sportarten (Delto & Zick 2023, S. 63).

Fanverhalten im Profifußball

Antisemitische Vorkommnisse im (Profi-)Fußball erfahren nicht nur hohe mediale Aufmerksamkeit, sondern sind auch in der sozialwissenschaftlichen Forschung ein prominentes Thema. Hierzu liegen für Deutschland und andere (europäische) Länder sowohl

erste Überblicksarbeiten als auch spezifischere Fallstudien vor (Schubert 2019, Brunssen & Schüler-Springorum 2021). Poulton (2021, S. 20) zufolge war in den vergangenen Jahren jegliche Facette des Antisemitismus in europäischen Fußball-Fankulturen vorzufinden. Diesbzgl. unterscheidet Brunssen (2021) neben den o.g. Erscheinungsformen einen rechtsextremen Antisemitismus, der sich offen positiv auf den Nationalsozialismus bezieht, eine „antisemitische Ressentimentkommunikation“ – die typisch antisemitische Topoi und Metaphern aufweise, ohne jedoch Juden als Akteure zu benennen – sowie Antisemitismus gegen Makkabi-Vereine (s.u.).

Vorfälle im Amateurfußball

Seit der Saison 2014/2015 veröffentlicht der DFB jährlich ein „Lagebild des Amateurfußballs“, in dem anhand der Spielberichte der Unparteiischen Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle in allen Spielklassen unterhalb der 3. Liga festgehalten werden. Demnach gab es in der Saison 2022/23 in 0,5% aller Spiele (mit einem Bericht) Vorkommnisse, 2679 Diskriminierungsvorfälle wurden gemeldet (DFB 2023a). Darin enthalten sind jedoch jegliche Formen von Diskriminierung, eine Quantifizierung antisemitischer Vorfälle ist somit noch nicht möglich. Da zudem das grundsätzliche Problem besteht, dass Schiedsrichter/-innen manche Sachverhalte nicht wahrnehmen oder ggf. ignorieren (Vester & Osnabrügge 2017, S. 15) und sich Vorfälle z.B. auch bei der An- oder Abfahrt zu den Sportanlagen ereignen, ist von einer substanziellen Dunkelziffer auszugehen. Darüber hinaus werden gemeldete Vorfälle von den Sportgerichten „nur selten unter dem einschlägigen Diskriminierungsparagrafen, sondern überwiegend unter den weniger strafbewehrten Tatbeständen des ‚unsportlichen Verhaltens‘ oder der ‚Beleidigung‘ subsumiert“ (Vester 2023, S. 91-92).

Antisemitismuserfahrungen von Makkabi-Mitgliedern

Schubert (2019, S. 259-293) zufolge sind diskriminierende Vorfälle gegenüber den deutschen Makkabi-Vereinen seit deren (Neu-)Gründungen in den 1960er Jahren in wellenförmiger Häufigkeit und Intensität zu beobachten. Aktuelle Daten bietet die Studie von

Müller (2021), in der 2020/21 die Mitglieder von Makkabi-Vereinen online zu ihren Antisemitismuserfahrungen befragt wurden. Von den N=309 Teilnehmenden gaben 39% an, schon mindestens einmal persönlich von einem antisemitischen Vorfall im Zusammenhang mit Makkabi betroffen gewesen zu sein – dies betrifft sowohl die jüdischen als auch die nichtjüdischen Mitglieder. Betrachtet man nur die Mitglieder der Fußball-Abteilungen, erhöht sich der Anteil der Betroffenen auf 68%, während er unter den Mitgliedern aller anderen Abteilungen bei „nur“ 16% liegt (Müller et al. 2023, S. 559). Fast alle Betroffenen (93%) sind verbal beleidigt worden, jedoch gibt auch gut ein Drittel (34%) an, körperlich angegriffen worden zu sein – ein deutlich höheres Ausmaß als in anderen Kontexten. Jedoch hat nur eine Minderheit (38%) der Befragten auf eine Meldung ihrer Vorfälle an eine Stelle des organisierten Sports hingewirkt, was laut Müller mit einer gewissen Skepsis der Betroffenen hinsichtlich der Gegenmaßnahmen von Verbänden (S. 45-47) zusammenhängen könnte.

Maßnahmen gegen Antisemitismus

Delto & Zick (2023, S. 64-65) schlagen auf Basis ihrer Studien zu antisemitischen Einstellungen vier Maßnahmen für den (Vereins-)Sport vor: weitere Sensibilisierung von und Wissensvermittlung für die Mitglieder, eine systematische Erfassung und Dokumentation von Vorfällen in ihren verschiedenen Erscheinungsformen, eine konsequente Ahndung der Vorfälle im Rahmen einer einheitlichen Strategie, sowie eine weitere Stärkung von Projekten und Initiativen gegen Antisemitismus im Sport. Tatsächlich sind entsprechende Maßnahmen bereits von verschiedener Seite initiiert worden, nur einige davon seien exemplarisch genannt:

Sensibilisierung und Wissensvermittlung finden z.B. im Rahmen des durch die Bundesinitiative „Demokratie leben“ geförderten Projekts „Zusammen1“ (<https://zusammen1.de>) oder in der Bildungsarbeit der Deutschen Sportjugend (<https://www.sport-mit-courage.de>) statt. Insbesondere im Fußball gibt es nationale (<https://www.niewieder.info>) und internationale (<https://changingthechants.eu>) Initiativen gegen Antisemitismus und der DFB zeichnet Engagement gegen Diskriminierung mit dem Julius-Hirsch-

Preis aus. Er hat zudem in seinen Landesverbänden „Anlaufstellen für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle“ eingerichtet, die Vorfälle bündeln und bewerten sowie die Vereine bzgl. des Umgangs damit qualifizieren und beraten sollen (DFB 2023b). Anfang November 2023 wurde ein von „Zusammen1“ und RIAS initiiertes Meldebutton für antisemitische Vorfälle im Sport vorgestellt, der bereits vom DOSB und weiteren Mitgliedsverbänden auf den jeweiligen Webseiten implementiert wurde (DOSB 2023). Auch nicht-sportliche Institutionen leisten Bildungsarbeit über Antisemitismus im Sport, z.B. die Gedenkstätte Bergen-Belsen (vgl. Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten & World Jewish Congress 2020).

Forschungsdesiderate

Ein zentrales Problem der sportbezogenen Antisemitismusforschung ist offensichtlich: Was die Erhebung belastbarer empirischer Daten betrifft, steht sie z.T. noch am Anfang. Einstellungen von Sportvereinsmitgliedern werden erst seit wenigen Jahren erhoben, die initiierten Meldeverfahren müssen sich erst noch etablieren. Daher lassen sich derzeit nur wenig differenzierte Aussagen treffen und insbesondere Längsschnitt-Analysen sind noch kaum möglich. So kann bspw. die theoretisch plausible Annahme eines Anstiegs antisemitischer Vorfälle im Sport in den letzten Wochen nicht mit langfristigen Vergleichsdaten untersucht werden. Mit Blick auf zukünftige Entwicklungen wäre dies durch ein kontinuierliches Monitoring zu ermöglichen, das dann auch die Diskriminierungserfahrungen von Jüdinnen und Juden außerhalb der Makkabi-Vereine abbilden sollte. Ein weiteres Desiderat stellt die wissenschaftliche Begleitung der o.g. Strategien gegen Antisemitismus im Sport dar: Um zu ermitteln, welche pädagogischen oder sanktionierenden Maßnahmen in welchen Kontexten nachhaltig wirksam sind, bedarf es unabhängiger Evaluationen. In theoretischer Hinsicht besteht zudem eine Leerstelle hinsichtlich des Zusammenspiels von Antisemitismus und anderen Diskriminierungskategorien, etwa wenn muslimische Makkabi-Mitglieder aufgrund ihres Vereinsengagements als „Verräter“ bezeichnet werden (Müller 2021, S.35-36).

Literatur

- Brunssen, P. (2021). *Antisemitismus in Fußball-Fankulturen. Der Fall RB Leipzig*. Weinheim: Beltz.
- Brunssen, P. & Schüler-Springorum, S. (Hrsg.). (2021). *Football and Discrimination: Antisemitism and Beyond*. London: Routledge
- Delto, H. (2018). Der Sport und die Macht der Vorurteile. Eine Studie zu sozialen Einstellungen von Mitgliedern in Sportvereinen. *Sport und Gesellschaft* 15(1), 5-29.
- Delto, H., & Zick, A. (2021). Vereinssport in rechtsextremer und menschenfeindlicher Gesellschaft. In A. Zick & B. Küpper (Hrsg.), *Die geforderte Mitte: Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21* (S. 130–139). Bonn: Dietz.
- Delto, H., & Zick, A. (2023). Die Abwertung der Anderen – Antisemitismus im Vereinssport. In Zentralrat der Juden in Deutschland (Hrsg.), *Strafraum: Die (Un-)Sichtbarkeit von Antisemitismus im Fußball* (S. 55-66). Leipzig: Hentrich & Hentrich.
- DFB (2023a). DFB veröffentlicht 9. Lagebild des Amateurfußballs. <https://www.dfb.de/news/detail/dfb-veroeffentlicht-9-lagebild-des-amateurfussballs-254303/> (Zugriff 28.11.2023)
- DFB (2023b). Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle bearbeiten. <https://www.dfb.de/fair-play-gewalt-praevention/gewalt-praevention/gewaltvorfaelle-bearbeiten/> (Zugriff 30.11.2023)
- DOSB (2023). Antisemitische Vorfälle im Sport: Anpiff für neue Meldestrukturen. <https://www.dosb.de/sonderseiten/news/news-detail/news/antisemitische-vorfaelle-im-sport-melden> (Zugriff 30.11.2023)
- Müller, L. (2021). *Zwischen Akzeptanz und Anfeindung: Antisemitismuserfahrungen jüdischer Sportvereine in Deutschland*. Frankfurt am Main: Zusammen1.
- Müller, L. & Haut, J. (2021). Jüdischer Sport und Antisemitismus: Geschichte und Gegenwart. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 71 (44-45), 27-34.
- Müller, L., Haut, J. & Heim, C. (2023). Antisemitism as a football specific problem? The situation of Jewish clubs in German amateur sport. *International Review for Sociology of Sport* 58(3), 550-569.
- Nobis, T. & El-Kayed, N. (2023) Othering in sport-related research: How research produces and reproduces images of the immigrant Other. *European Journal for Sport and Society* 20(4), 332-350.
- Poulton, E. (2021). Collective identity and forms of abuse and discrimination in football fan culture: A case study on antisemitism. In Brunssen, P. & Schüler-Springorum, S. (Hrsg.), *Football and Discrimination: Antisemitism and Beyond* (S. 11–34). London: Routledge.
- Schubert, F. (2019). *Antisemitismus im Fußball: Tradition und Tabubruch*. Göttingen: Wallstein.
- Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten & World Jewish Congress (Hrsg.) (2020). *Handlungsempfehlungen zum Vorgehen gegen Antisemitismus im Fußball*. <https://www.stiftung->

ng.de/fileadmin/dateien/Stiftung/ueber_uns/Projekte/Handlungsempfehlungen_zum_Vorgehen_gegen_Antisemitismus_im_Fussball.pdf (Zugriff 04.12.2023)

Thoma, M. (2007). „*Wir waren die Juddebube*“ – *Eintracht Frankfurt in der NS-Zeit*. Göttingen: Die Werkstatt.

Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (2018). *Antisemitismus in Deutschland – aktuelle Entwicklungen*. Berlin: BMI.

Vester, T. (2023). Antisemitismus – (k)ein Thema für die Sportgerichtsbarkeit?! In Zentralrat der Juden in Deutschland (Hrsg.), *Strafraum: Die (Un-)Sichtbarkeit von Antisemitismus im Fußball* (S. 91-94). Leipzig: Hentrich & Hentrich.

Vester, T. & Osnabrügge, S. (2017). Lassen sich Diskriminierungen im Fußball quantifizieren? Ein Beitrag über Anspruch und Wirklichkeit. In K. Boers & M. Schaerff (Hrsg.), *Kriminologische Welt in Bewegung* (S. 752–762). Weinheim: Beltz.

Wahlig, H. (2015). *Sport im Abseits: Die Geschichte der jüdischen Sportbewegung im nationalsozialistischen Deutschland*. Hannover: Wallstein.

Zick, A. & Küpper, B. (Hrsg.) (2021). *Die geforderte Mitte: Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21*. Bonn: Dietz.

Sportausschuss PA5

Von: Patrick.Spitzer@bmi.bund.de
Gesendet: Montag, 15. Januar 2024 10:05
An: Sportausschuss PA5
Cc: SP1@bmi.bund.de; Jens.Adam@bmi.bund.de
Betreff: Sportausschuss des Deutschen Bundestages / hier: (Nach-)Berichte des BMI

Kategorien: erledigt

Sehr geehrte Frau Haacke,

wie bereits kurz am vergangenen Freitag erörtert, möchte ich zu den folgenden zwei Punkten den aktuellen Sachstand im BMI mitteilen:

45. Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages

13. Dezember 2023

zu TOP 2

Herr MdB Dr. Hahn hatte sich erkundigt, ob dem BMI ein Evaluationsbericht zur Eishockey WM 2017 vorliegt.

Hierzu kann ich mitteilen, dass ein entsprechender Bericht nicht vorliegt. Hintergrund ist, dass das BMI die Eishockey-WM seinerzeit nicht gefördert hat und insofern auch keine Berichte über Fördermaßnahmen angefertigt worden sind.

Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/ CSU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP und Stefan Seidler, MdB

zur Unterrichtung durch die Bundesregierung

„Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus

Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation“ (Drs. 19/30310)

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag verurteilt und wendet sich gegen jede Form von Antiziganismus.

Der Deutsche Bundestag erkennt das Unrecht an, das Sinti und Sintize sowie Roma und Romnja in der Zeit des Nationalsozialismus angetan wurde. Die nationalsozialistischen Verbrechen an Sinti und Roma wurden noch lange Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs geleugnet. Die Bundesrepublik Deutschland trägt vor dem Hintergrund des Holocausts, der Entrechtung und der Ermordung von bis zu einer halben Million Sinti und Roma im NS-besetzten Europa eine besondere Verantwortung im Kampf gegen den Antiziganismus sowie für eine gleichberechtigte Teilhabe der Überlebenden und ihrer Nachkommen. Seit 2012 erinnert in Berlin das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas an den Völkermord. Seit 2018 gibt es eine Regelung zum Erhalt der Grabstätten NS-verfolgter Sinti und Roma zwischen Bund und Ländern.

Das fortgesetzte Unrecht, das Sinti und Roma nach 1945 in beiden deutschen Staaten angetan wurde, hat Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier am 24.10.2022 als „Zweite Verfolgung“ öffentlich anerkannt. Er bat die Gemeinschaft der Sinti und Roma im Namen der Bundesrepublik Deutschland um Vergebung. Anlass war der zehnte Jahrestag der Übergabe des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas. Die Unabhängige Kommission Antiziganismus hat das Unrecht nach 1945 intensiv untersucht.

Einen bedeutenden Beitrag für die Demokratie und den Rechtsstaat leisten die Verbände der Sinti und Roma, die sich 1982 als offizielle Vertretung der Bürgerrechtsbewegung im Zentralrat Deutscher Sinti und Roma unter dem Vorsitz von Romani Rose zusammengeschlossen haben. Ihre Arbeit und die anderer gesellschaftlicher Organisationen verdient eine besondere Würdigung.

Dank ihres Engagements wurde die Aufklärung über die an der Minderheit vor 1945 begangenen Verbrechen vorangetrieben und die systematische Verweigerung von Bürger- und Menschenrechten während der „Zweiten Verfolgung“ aufgedeckt. Die Bürgerrechts-

bewegung der Sinti und Roma gab entscheidende und unverzichtbare Impulse für die Entnazifizierung und Demokratisierung der Gesellschaft. Bis heute macht sie auf die Ungerechtigkeiten durch den fortgesetzten Antiziganismus aufmerksam. Zur Überwindung von Antiziganismus ist das Engagement von Selbstorganisationen unverzichtbar. Wir müssen ein Bewusstsein für die Ursachen, Mechanismen, Auswirkungen und die notwendige Ächtung des Antiziganismus schaffen und stärken, vor ihm warnen und sichtbar gegen ihn eintreten. Die rassistischen Attentate in Hanau und im Olympia-Einkaufszentrum in München zeigen deutlich die Bedrohung auf, der Angehörige von Minderheiten ausgesetzt sind.

Antiziganismus beschränkt sich jedoch nicht auf rechtsextreme Kreise. Der Lagebericht „Rassismus in Deutschland: Ausgangslage, Handlungsfelder, Maßnahmen“ kommt 2023 zu dem Ergebnis, dass antiziganistische Einstellungen in der Mitte der Gesellschaft verankert sind. Demnach sind Sinti und Roma die am stärksten abgelehnte Minderheit in Deutschland.

Der Deutsche Bundestag verurteilt jede Form von Hass und Hassreden gegen Sinti und Roma sowohl oberhalb als auch unterhalb der rechtlichen Strafbarkeitsgrenze. Es muss klar sein, dass Antiziganismus in Deutschland keinen Platz hat. Jeder Versuch, die Würde eines Angehörigen der Gemeinschaft der Sinti und Roma infrage zu stellen, stellt das freiheitliche Gemeinwesen unseres Landes insgesamt infrage. Der Kampf gegen Antiziganismus ist daher eine gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Sinti und Roma leben seit Jahrhunderten auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik. Die deutschen Sinti und Roma sind auf Grundlage des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten eine der vier anerkannten nationalen Minderheiten in Deutschland. Der Beratende Ausschuss für Fragen der deutschen Sinti und Roma und die Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten haben die Aufgabe, dass die damit einhergehenden Rechte gewährleistet werden. Die Kultur und die Sprache der Sinti und Roma sind Teil der kulturellen Vielfalt in Deutschland und Europa, die Sprache Romanes wird auf Grundlage der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen geschützt und gefördert.

In den letzten Jahrzehnten sind Roma aus dem Westbalkan und Südosteuropa nach Deutschland gekommen. Der Deutsche Bundestag sieht es als seine Aufgabe an, sie vor rassistischer Diskriminierung (und Benachteiligung) zu schützen.

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine führt zu großem Leid unter der ukrainischen Zivilbevölkerung und zu Fluchtbewegungen innerhalb der Ukraine sowie in europäische Nachbarländer. Zu den Leidtragenden gehören auch ukrainische Roma, unter ihnen Überlebende des nationalsozialistischen Genozids und ihre Angehörigen. Der Deutsche Bundestag betont die historische Verantwortung der Bundesrepublik gegenüber diesen Menschen und begrüßt bereits geleistete Hilfe, unter anderem durch die Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft und die zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Mehrere Tausend ukrainische Roma sind auf der Flucht vor Gewalt und Krieg auch nach Deutschland gekommen. Die Berichte über die Diskriminierung geflüchteter Roma beim Zugang zu Hilfeleistungen zeigen erneut, wie unter einem Brennglas, den Antiziganismus und die Ausgrenzung, mit der Angehörige der größten Minderheit Europas konfrontiert sind.

In der 19. Legislaturperiode hat der Deutsche Bundestag nach fachlichen Konsultationen mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma die Unabhängige Kommission Antiziganismus (UKA) eingesetzt. Diese hat einen Bericht erstellt, der am 13. Juli 2021 von Bundesinnenminister Horst Seehofer und dem Vorsitzenden des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Romani Rose, vorgestellt wurde. Im Deutschen Bundestag fand bereits am 24. Juni 2021 eine erste Aussprache statt.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt

den Bericht der UKA „Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation“, denn er zeichnet ein eindrückliches Bild des Antiziganismus und des Lebens von Sinti und Roma in Deutschland und ist zugleich eine selbstkritische Bestandsaufnahme der Verfolgung und ihrer Kontinuität;

die Forderung nach einem Perspektivwechsel in der Gesellschaft, der die Relevanz von Rassismus gegen Sinti und Roma anerkennt;

weiterhin die bereits erfolgten Schritte wie die Umsetzung der ersten zentralen Forderungen des Berichts der Unabhängigen Kommission Antiziganismus mit der Berufung eines Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma, die Einrichtung eines Beirats, der den Beauftragten bei der Identifizierung von Handlungsfeldern und der Umsetzung von Maßnahmen berät, und einer unabhängigen Melde- und Informationsstelle Antiziganismus sowie die Annahme der Antiziganismus-Definition der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (IHRA) durch die Bundesregierung und das Bundeskriminalamt. Die Annahme der IHRA-Antiziganismusdefinition wird allen öffentlichen Institutionen empfohlen;

die "Gemeinsame Empfehlung der Kultusministerkonferenz (KMK) mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und dem Bündnis für Solidarität mit den Sinti und Roma Europas zur Vermittlung von Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma in Schulen".

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf:

1. der ständigen Bund-Länder-Kommission Antiziganismus die notwendige Unterstützung zuzusichern, da viele der Maßnahmen zur Überwindung von Antiziganismus in die Zuständigkeit der Länder fallen;
2. die Partizipation von Sinti und Roma gezielt zu fördern und Selbstorganisationen bei der Durchsetzung von gesellschaftlicher Teilhabe weiterhin zu unterstützen;
3. das gesellschaftliche Bewusstsein für unsere Geschichte in Bezug auf das Leben von Sinti und Roma zu schärfen, ihre kulturellen Leistungen und ihre Zugehörigkeit zur deutschen Gesellschaft anzuerkennen;
4. die politische Bildungsarbeit zu stärken, beispielsweise durch die Bundeszentrale für politische Bildung;
5. darauf hinzuwirken, dass die Angebote der bestehenden Begabtenförderwerke besser auch für Sinti und Roma zugänglich werden;
6. den Abschluss eines Staatsvertrags anzustreben;

7. die Beauftragte/den Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland sowie die Beauftragte/den Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten weiterhin mit den notwendigen Mitteln auszustatten;
8. die Anerkennung des 2. Augusts als Europäischen Holocaust Gedenktag für Sinti und Roma auf europäischer Ebene zu fördern und den 2. August 2024 würdig zu begehen;
9. die nationale Strategie "Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!" des Bundesministeriums des Innern und für Heimat weiterzuentwickeln und dabei die Empfehlungen der UKA aufzugreifen;
10. den "Beratenden Ausschuss für Fragen der deutschen Sinti und Roma im Bundesministerium des Innern und für Heimat" durch eine regelmäßige Teilnahme des Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland weiterzuentwickeln;
11. die Partizipation in den Strukturen im öffentlich-rechtlichen Bereich, wie z.B. in wissenschaftlichen Einrichtungen und Behörden, für Vertreterinnen und Vertreter der Minderheit der Sinti und Roma zu fördern und zu unterstützen und ihre Einbindung möglichst zu verstetigen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Vergabe von Fördergeldern für die Sichtbarmachung von Antiziganismus durch ebendiese Gremien;
12. eine Kommission zur Aufarbeitung des an Sinti und Roma begangenen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR einzurichten für die Zeit nach 1945 bis in die Gegenwart, an der Aufarbeitung mitzuwirken; die Sicherung, Erschließung und Zugänglichmachung der relevanten Aktenbestände zu fördern, insbesondere Quellen aus der Zeit des Nationalsozialismus, aus dem Bereich der Wiedergutmachung, der juristischen Aufarbeitung sowie Personalakten der Täter; unter Einbindung des Zentralrats die Beauftragung einer unabhängigen wissenschaftlichen Studie zur Spruchpraxis des BGH im Rahmen der Wiedergutmachungsverfahren von Sinti und Roma zu prüfen; das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma als anerkannte Facheinrichtung der Minderheit und Selbstorganisationen der Sinti und Roma in alle Maßnahmen der Aufarbeitung einzubeziehen;
13. sich den im Bericht der UKA aufgezeigten Forschungsdesiderata durch einen entsprechenden Ausbau der Forschungsförderung anzunehmen, und langfristige Forschungsvorhaben zu fördern, die sich gezielt sowohl mit der historischen Entwicklung als auch den gegenwartsbezogenen Formen des Antiziganismus befassen; einen Schwerpunkt sollen praxisbezogene Forschungsvorhaben bilden; zudem sollte sich der Bund dafür einsetzen, die "Forschungsstelle Antiziganismus" an der Universität Heidelberg zu einem "Zentrum für Antiziganismusforschung" auszubauen und eine Förderung prüfen;
14. das Gedenken an die durch das NS-Regime verfolgten und ermordeten Sinti und Roma wachzuhalten und die Gedenk-, Erinnerungs- und Bildungsarbeit zu fördern; den Aufbau einer Sammlung, die Weiterentwicklung des Archivs und der Forschungsarbeit im Dokumentations- und Kulturzentrum in Heidelberg weiter zu fördern sowie temporäre Ausstellungen und Vermittlungsformen aus Perspektive von Sinti und Roma;

15. eine Gleichstellung der von NS-Verfolgung betroffenen Sinti und Roma mit jüdischen Opfern der NS-Verfolgung in der Verwaltungspraxis sicherzustellen, ebenso einen Ausbau der humanitären Hilfsprogramme für betagte überlebende Sinti und Roma in Deutschland und in Europa sowie eine Förderung der auf die Stärkung der Selbstermächtigung zielenden Programme für die Angehörigen der Nachfolgenerationen;
16. die im Nationalsozialismus meist faktisch mit der Einziehung von deutschen Ausweispapieren erfolgten Ausbürgerungen von deutschen Sinti und Roma, die nach 1945 fortgeführt oder nur unter erschwerten Voraussetzungen revidiert wurden, als Unrecht anzuerkennen und Ausmaß und Folgen für die Betroffenen und ihre Nachkommen aufzuarbeiten sowie diesen zu ermöglichen, spezielle Informationen und Hilfestellungen für die Wiedererlangung deutscher Ausweispapiere beziehungsweise die Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit zu erhalten;
17. soweit im nationalen, europäischen und internationalen Flüchtlingsrecht vorgesehen, dafür Sorge zu tragen, dass in Asylverfahren geflüchteter Roma Diskriminierungserfahrungen in Herkunftsstaaten im Rahmen staatlicher Strukturen und im Alltag Beachtung finden;
18. das Dunkelfeld zu reduzieren und das Anzeigeverhalten in Bezug auf antiziganistische Straftaten zu verbessern; die Bekämpfung und Strafverfolgung von strafbaren antiziganistischen Beiträgen und Kommentaren in den sozialen Medien voranzutreiben, da sie zu den relevantesten Feldern rassifizierender Ideologie zählen; bestehende Initiativen gegen Hassrede und Rassismus in den sozialen Medien sollen sich verstärkt auch dem Themenfeld Antiziganismus widmen; durch den Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz prüfen zu lassen, ob der strafrechtliche Schutz der Sinti und Roma gegen Hasskriminalität hinreichend gegeben ist und gemeinsam mit den Ländern auf die Einführung von Verlaufsstatistiken hinzuwirken;
19. die kritische Auseinandersetzung mit Antiziganismus in den Sicherheitsbehörden und der Justiz fortzusetzen, auch in Hinblick auf überkommene Traditionen des eigenen Behördenapparates, und den Sicherheitsbehörden zu empfehlen, den Verständigungsprozess mit Selbstorganisationen fortzuführen; die führende Rolle der Polizei beim NS-Völkermord und die Kontinuitäten nach 1945 weiterhin zu einem Bestandteil der Aus- und Fortbildung von Polizeibediensteten zu machen und die Strafverfolgungsbehörden weiter fortzubilden, um das Erkennen antiziganistischer Motivlagen weiter zu verbessern;
20. die Förderung der zivilgesellschaftlichen Monitoringstelle „Melde- und Informationsstelle Antiziganismus“ über 2024 hinaus sicherzustellen;
21. darauf hinzuwirken, antiziganistische Einstellungen, die der Bericht der UKA als zentrales Hindernis für die gleichberechtigte Teilhabe von Sinti und Roma erkannt hat, durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Prozessanalysen und wissenschaftliche Untersuchungen in Bundesbehörden zu erkennen und dort, wo vorhanden, abzubauen sowie einen vergleichbaren Prozess bei Ländern und Kommunen anzuregen. Bundeskriminalamt und Bundespolizei unternehmen bereits zahlreiche Maßnahmen, um ihre Aufgaben vorurteilsfrei und diskriminierungsfrei zu erfüllen;

22. die nationale und internationale Kinder- und Jugendarbeit von Sinti und Roma zu fördern;
23. die bundesweite Aktionswoche gegen Antiziganismus und für das Leben von Sinti und Roma in Deutschland unter Federführung des Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus zu fördern;
24. auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass Antiziganismus auch dort geächtet wird und dass die Menschenrechte von Sinti und Roma auch in anderen europäischen Ländern im Rahmen bilateraler Beziehungen und der Institutionen der EU und des Europarats gestärkt werden. Das bedeutet insbesondere, im Austausch mit den europäischen Partnern auf die Umsetzung des Strategischen Rahmens der EU für die Gleichstellung, Inklusion und Partizipation von Sinti und Roma (2020-2030) hinzuwirken und die Handlungsempfehlungen zu berücksichtigen, die die Parlamentarische Versammlung des Europarats in den Entschlüssen 1927 (2013: „Ending discrimination against Roma children“) und 2153 (2017: „Promoting the inclusion of Roma and Travellers“) und das Ministerkomitee zum Rahmenabkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten durch Deutschland verabschiedet haben;
25. die Bedeutung der gleichberechtigten Teilhabe der Minderheit und der Bekämpfung des Antiziganismus auch im Rahmen der EU-Beitrittsprozesse der Länder im Westlichen Balkan, aber auch für Ukraine und Republik Moldau zu betonen, sowie diesen Schwerpunkt in den von Deutschland finanzierten Programmen und Maßnahmen zu stärken;
26. die Lage und Bedarfe der Roma in der Ukraine im Bereich der humanitären Hilfe und bei den Planungen zum Wiederaufbau in allen bi- und multilateralen Prozessen unter Beteiligung der Roma Selbstorganisationen einzubeziehen, die gesellschaftliche Akzeptanz der Roma Minderheit als integralen Bestandteil der Ukraine zu stärken;
27. den Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma zu beauftragen, dem Bundestag einen Bericht über den Stand der Bekämpfung des Antiziganismus in Deutschland unter anderem vor dem Hintergrund der UKA-Handlungsempfehlungen noch in der 20. Wahlperiode und von 2025 an alle vier Jahre vorzulegen.

IV. Der Deutsche Bundestag verpflichtet sich erneut,

jeder Form des Antiziganismus schon im Entstehen in aller Konsequenz entschlossen entgegenzutreten. Die Arbeitsdefinition der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (IHRA) definiert Antiziganismus folgendermaßen:

„Antiziganismus manifestiert sich in individuellen Äußerungen und Handlungen sowie institutionellen Politiken und Praktiken der Marginalisierung, Ausgrenzung, physischen Gewalt, Herabwürdigung von Sinti und Roma sowie Hassreden, die gegen Sinti und Roma sowie andere Einzelpersonen oder Gruppen gerichtet sind, die zur Zeit des Nationalsozialismus und noch heute [...] stigmatisiert oder verfolgt wurden bzw. werden.“

Eine starke und vielfältige Gemeinschaft der Sinti und Roma bereichert das Zusammenleben und festigt den Zusammenhalt in unserem Land und Europa.

Berlin, den 12.12.2023

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

– **Drucksache 20/9148** –

Entwurf eines Gesetzes über die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache **20/9148** mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eingaben nach den Absätzen 1 und 2 sind spätestens sechs Monate nach Bekanntwerden des zugrundeliegenden Sachverhalts an die oder den Polizeibeauftragten des Bundes zu richten. Nach Ablauf dieser Frist wird die Eingabe nicht zur Bearbeitung angenommen. Auf Wunsch der eingebenden Person sichert ihr die oder der Polizeibeauftragte des Bundes die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität gegenüber der betroffenen Polizeibehörde des Bundes zu; § 6 Absatz 1 bleibt unberührt. Sollte der Sachverhalt straf-, oder disziplinarrechtlich oder mit Blick auf Ordnungswidrigkeiten relevant sein, so ist die eingebende Person von der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes darauf hinzuweisen, dass sie oder er als Zeuge aufzuführen ist. Hält die oder der Polizeibeauftragte des Bundes die Aufhebung der Vertraulichkeit für die weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich und nach Abwägung der Vor- und Nachteile für die eingebende Person für angemessen, so berät sie oder er die eingebende Person entsprechend. Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes

“

| |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;">Deutscher Bundestag Ausschuss für Inneres und Heimat</p> <p style="text-align: center;">Ausschussdrucksache 20(4)357</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

entscheidet über die Weitergabe der Informationen über die Identität der eingebenden Person.“

b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1“ ersetzt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes kann Bürgerinnen und Bürger, die eine Eingabe eingesendet haben, Betroffene von vorgebrachtem Fehlverhalten im Einzelfall oder Dritte anhören, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können.“

b) Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages, soweit die Polizei beim Deutschen Bundestag betroffen ist.“

3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nur im Einvernehmen“ durch die Worte „im Benehmen“ ersetzt.

4. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Erteilung einer Genehmigung für die oder den Polizeibeauftragten des Bundes, als Zeugin oder Zeugen auszusagen, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit dem für die Geschäftsordnungs- und Parlamentsangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden die Wörter „der Fraktionen“ durch die Wörter „einer oder mehrerer Fraktionen“ ersetzt.

b. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Zur Polizeibeauftragten oder zum Polizeibeauftragten ist jede oder jeder Deutsche wählbar, die oder der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und bei ihrer oder seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet hat.“

c. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Polizeibeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.“
 - b. In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 werden die Worte „die Mehrheit“ durch die Worte „mindestens zwei Drittel“ ersetzt.
 - c. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Die Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages wirksam.“
 - d. Absatz 5 wird aufgehoben.
7. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „B6“ durch die Angabe „B9“ ersetzt.
8. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Worte: „für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt“ eingefügt.

Begründung

Zu Nummer 1:

Es sind Gründe denkbar, wegen derer eine Eingabe an die oder den Polizeibeauftragten des Bundes verzögert erfolgen kann. Eingabeberechtigten Personen könnte erst im Zusammenhang mit anderen Fällen oder späterer Berichterstattung die Bedeutung eines Sachverhalts gewahr werden. Die bisher vorgesehene Frist von drei Monaten wird deshalb auf sechs Monate verlängert. Die Information auch über länger als drei Monate zurückliegende Sachverhalte kann für das Aufdecken struktureller Mängel oder Fehlentwicklungen wichtig sein. Die Begrenzung der Frist auf sechs Monate gewährleistet, dass sich der Polizeibeauftragte vorrangig mit aktuellen Fällen befasst.

Im Weiteren wurden sprachliche Anpassungen entsprechend den Regelungen im Hinweisgeberschutzgesetz vorgenommen sowie der Verweis auf Absatz 1 des § 9 Hinweisgeberschutzgesetz klargestellt.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a):

Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes soll die Befugnis haben, nicht nur die eingebenden Personen oder Betroffene von vorgebrachtem Fehlverhalten, sondern auch weitere Personen wie z. B. Zeugen anzuhören. Dies ist vielfach auch im Landesrecht entsprechend geregelt (§ 16 Absatz 2 BürgBG BE; § 7 Absatz 3 BremPolBAufG; § 15 Absatz 5 PetBüG M-V; § 16 Absatz 4 Satz 3 BüPolBG SH). Eine Einbindung vielfältiger Perspektiven auf

die Arbeit der Polizeibehörden des Bundes kann das Vertrauen in die oder den Polizeibeauftragten des Bundes stärken. Deshalb wird der Kreis der Personen, die angehört werden können, um Dritte erweitert.

Zu Buchstabe b):

Stellungnahmen, Auskünfte oder Akteneinsicht nach § 4 Absatz 1, 3, 4 und 5 dürfen nach § 4 Absatz 6 der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes nur aus zwingenden, dazulegenden Geheimhaltungsgründen verweigert werden., Für die Polizei beim Deutschen Bundestag wird diese Entscheidung nach § 4 Absatz 6 Nummer 2 auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages übertragen. Dies entspricht der Entscheidungsebene in § 4 Absatz 6 Nummer 1, wonach die Entscheidung auf Ebene der Bundesministerin oder des Bundesministers getroffen wird. Gemäß Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes übt die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Deutschen Bundestages aus. Die Präsidentin oder der Präsident ist als Inhaberin oder Inhaber der Polizeigewalt zugleich Leiterin bzw. Leiter der Polizei beim Deutschen Bundestag.

Zu Nummer 3:

Durch die Ersetzung der Wörter „nur im Einvernehmen“ durch die Wörter „im Benehmen“ soll klargestellt werden, dass die oder der Polizeibeauftragte des Bundes auch dann eine Sachverhaltsaufklärung durchführen können soll, wenn sich ein Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht herstellen lässt. Der Staatsanwaltschaft wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Bindung an die Stellungnahme besteht nicht. Zudem obliegt es nach Satz 1 weiterhin der Einschätzung der das Disziplinar-, Bußgeld- oder Strafverfahren führenden Stelle, ob der jeweilige Ermittlungserfolg als gefährdet zu betrachten ist.

Zu Nummer 4:

Es wird klargestellt, dass die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages über die Erteilung einer Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, entscheidet, da sie oder er das Hausrecht und die Polizeigewalt im Deutschen Bundestag ausübt.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a):

Es wird klargestellt, dass die Fraktionen des Bundestages nicht einen gemeinsamen Vorschlag vorlegen müssen, sondern dass mindestens einer einzelnen Fraktion oder auch mehreren Fraktionen gemeinsam ein Vorschlagsrecht zusteht.

Zu Buchstabe b):

Die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht werden ergänzt, da diese bisher nicht vorgesehen waren.

Zu Buchstabe c):

Aus der Änderung unter Buchstabe b) ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen betreffend die Nummerierung der Absätze.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a):

Statt im Gesetz die Eidesformel auszuformulieren, wird auf die entsprechende Formel im Grundgesetz verwiesen.

Zu Buchstabe b):

Es wird klargestellt, dass zur Abwahl der oder des Polizeibeauftragten eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages benötigt wird.

Zu Buchstabe c):

Der bisherige Absatz 5 Satz 2 wird in Absatz 4 nach Satz 2 angefügt.

Zu Buchstabe d):

Satz 1 kann ersatzlos entfallen, da der materielle Regelungsgehalt in Absatz 4 Satz 3 neu enthalten ist.

Zu Nummer 7:

Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes soll ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe B9 erhalten.

Zu Nummer 8:

Diese Anpassung entspricht der Regelung im Bundesministergesetz (§ 6 b Absatz 1 Satz 1).